

FSRU Wilhelmshaven GmbH
Emsstraße 20
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von
Kirsten Mentz

E-Mail
kirsten.mentz@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon 0531/	Braunschweig
Antrag vom 27.09.2024	D6.62011-824-001- 4145/2023	88691-255	30.09.2024

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Innenjade vor Wilhelmshaven
Hier: Fristverlängerung zur Umsetzung der Nebenbestimmung 1.4.12

1. Änderung

Sehr geehrter Herr Behrens-Focken,

auf Ihren Antrag vom 27.09.2024, ändere ich die Ihnen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 06.03.2024 (Az.: 62011-824-001-4145/2023) wie folgt ab:

I. Änderung der Erlaubnis

In der Nebenbestimmung 1.4.12 „Monitoring Temperaturveränderungen“ wird der erste Satz gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„Spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der FSRU ist ein Durchführungsplan für Messungen zur Ermittlung der räumlichen Ausdehnung der Temperaturveränderungen zu erstellen und der Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.“

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung 1.4.12 „Monitoring Temperaturveränderungen“ unverändert bestehen.

II. Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

III. Begründung

Mit Datum vom 06.03.2024 habe ich Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Innenjade vor Wilhelmshaven erteilt. In der wasserrechtlichen Erlaubnis habe ich u. a. eine Nebenbestimmung zum Monitoring von Temperaturveränderungen (Ziffer 1.4.12) verfügt. Gegenstand der Nebenbestimmung ist u. a., dass Sie bis zum 30.09.2024 einen Durchführungsplan für Messungen zur Ermittlung der räumlichen Ausdehnung der Temperaturveränderungen erstellen und der Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorlegen müssen.

Sie beantragen nunmehr, die Frist für die Vorlegung des Durchführungsplans zu verlängern und zwar bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der FSRU.

Ihrem Antrag konnte ich vollumfänglich entsprechen.

Die Änderung der Nebenbestimmung, über die ich zuständigkeitshalber zu entscheiden habe, ist zulässig und begründet. Meine Entscheidung beruht diesbezüglich auf § 13 Absatz 1 WHG.

Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Sie haben dargelegt, dass es bei der Inbetriebnahme der FSRU zu Verzögerungen auf Grund von organisatorischen Problemen gekommen sei.

Die in meiner Nebenbestimmung Ziffer 1.4.12 gesetzte Frist, hängt maßgeblich mit der Inbetriebnahme der FSRU zusammen, sodass der Zweck der Nebenbestimmung bei einer gewährten Fristverlängerung i. S. d. Gewässerschutzes weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

Meine Entscheidung, die oben benannte Nebenbestimmung zu ändern habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für den betroffenen Wasserkörper (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen. Die Änderung der Nebenbestimmung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG i. V. m. § 1 AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei mir einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Mentz
Aufgabenbereichsleiterin